

novus

Die digitale Revolution kommt – worauf müssen sich Unternehmen konkret einstellen?

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD

Wirksame Kündigung auch bei fehlender oder fehlerhafter Masseneinstellungsanzeige?

Verpflichtende eRechnung ab 2025 in Deutschland



Inhalt

SEITE

■ IM FOCUS

Verpflichtende eRechnung ab 2025 in Deutschland 4

■ IM GESPRÄCH

Die digitale Revolution kommt – worauf müssen sich Unternehmen konkret einstellen? 6

■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Regierungsentwurf zu einem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz 8

Unternehmensbesteuerung

Bilanzsteuerliche Behandlung des doppelseitigen Treuhandmodells 8

Bilanzsteuerliche Behandlung von Contracting-Anlagen 9

Buchwertfortführung bei Anwachsung eines Personengesellschaftsanteils 9

Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei Betriebsverpachtung 10

Gewerbesteuerliches Bankenprivileg bei Konzernfinanzierungsgesellschaften 10

Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft 11

Keine Unionsrechtswidrigkeit von Nachzahlungszinsen 11

Arbeitnehmerbesteuerung

Geltendmachung einer nicht ausgezahlten Energiepreispauschale in der Einkommensteuererklärung 12

Umsatzsteuer

Versagung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen 12

Kein Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei Wohnraumvermietung 13

Internationales Steuerrecht – Brisant

Familienunternehmen durch globale Mindeststeuer besonders gefordert 14

Verrechnungspreise: Verschärfungen bei Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen 15

Internationales Steuerrecht – News

Gewinnerzielungsabsicht bei inländischen Darbietungen eines ausländischen Künstlers 17

Immobilienbesteuerung

Fristverlängerung zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen auf den 01.01.2023 und 01.01.2024 17

Besteuerung von Privatpersonen

Nutzungsersatz aus rückabgewickelterm Verbraucher kreditvertrag ist nicht steuerbar 18

Inhalt

SEITE

■ GRÜNE SEITE

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD	19
Das Europäische Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kommt	21

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

Fehlende Eintragung im Handelsregister	22
Squeeze-out: Bestimmung der Barabfindung nach einer am Börsenkurs orientierten Schätzung	22

Insolvenzrecht

Sachhaftung an einfuhrabgabenpflichtiger Ware als kongruente Sicherung	23
--	----

IT-Recht

DSGVO: Kein immaterieller Schaden bei rein hypothetischem Missbrauch personenbezogener Daten	23
--	----

Arbeitsrecht – Brisant

Wirksame Kündigung auch bei fehlender oder fehlerhafter Massenentlassungsanzeige?	24
---	----

Arbeitsrecht – News

Konsultationspflicht des Arbeitgebers bei Massenentlassungen	25
Entgeltfortzahlung während einer Quarantäneanordnung	26
Gleichbehandlung bei Gehaltserhöhung und Inflationsausgleichsprämie	26

■ GLOBAL

Italien: Verkürzte Frist für die Verrechnungspreisdokumentation 2023	27
RSM ...in Frankreich	28

■ INTERN

RSM Ebner Stolz als Botschafter des Mittelstandes auf dem BDI Tax Forum Berlin	30
DAI: Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis	31



Verpflichtende eRechnung ab 2025 in Deutschland

Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz wurde die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für bestimmte nationale Umsätze nun beschlossen. Damit müssen Unternehmer ab 01.01.2025 in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Elektronische Rechnungsstellung in Deutschland und Europa

Die Ampelkoalition formulierte bereits in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren. Mit dem Wachstumschancengesetz wird nun in einem ersten Schritt eine ab 2025 verpflichtende eRechnung für nationale B2B-Umsätze für im Inland ansässige Unternehmer eingeführt. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem umgesetzt werden. Dieses transaktionale Meldesystem soll dazu dienen, Rechnungen zu erstellen, auf Plausibilität zu prüfen und weiterzuleiten sowie die relevanten Melde-daten direkt an staatliche Stellen zu übermitteln.

Neben der Einführung der eRechnung in Deutschland durch das Wachstumschancengesetz ist die elektronische Rechnungsstellung auch im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) auf EU-Ebene auf der Tagesordnung.

Mit den Ende 2022 vorgelegten ViDA-Vorschlägen beabsichtigt die EU-Kommission, die elektronische Rechnungsstellung und eine verpflichtende digitale Meldung für innergemeinschaftliche Umsätze einzuführen.

Hinweis: In anderen europäischen Staaten wie z. B. Italien, Frankreich und Ungarn sind bereits seit längerem verschiedene Systeme der elektronischen Rechnungsstellung in Gebrauch.

Verpflichtende eRechnung in Deutschland ab 01.01.2025

Die elektronische Rechnungsstellung für in Deutschland steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmern ist grundsätzlich ab 01.01.2025 verpflichtend. Generelle Ausnahmen für bestimmte Unternehmer, wie etwa umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, bestehen nicht.

Lediglich für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro und Fahrausweise ist weiterhin jedes Rechnungsformat, einschließlich der Papierrechnung, zulässig.

Aufgrund der kurzen Einführungsfrist wurden verschiedene Übergangsregelungen getroffen: So können Unternehmer bis zum 31.12.2026 für in 2025 und 2026 ausgeführte Umsätze weiterhin andere Rechnungsformate einschließlich der Papierrechnungen verwenden. Sonstige elektronische Rechnungen dürfen dabei – wie bisher – nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers verwendet werden. Für Unternehmer, deren Gesamtumsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen haben, gilt diese Übergangsregelung ein Jahr länger, also bis zum 31.12.2027 für bis Ende 2027 ausgeführte Umsätze.

Außerdem kann bis zum 31.12.2027 für in den Jahren 2026 und 2027 ausgeführte Umsätze mit Zustimmung des Rechnungsempfängers auch eine elektronische Rechnungsstellung wie bisher erfolgen, sofern die ausgestellte Rechnung über das EDI-Verfahren übermittelt wird.

Hinweis: Unabhängig von den Übergangsregelungen für die Verwendung der eRechnung für Ausgangssumsätze muss jeder inländische Unternehmer ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Neue technische Anforderungen an eine eRechnung

Nach der neuen gesetzlichen Regelung handelt es sich bei einer eRechnung um eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Hierbei muss eine eRechnung den internationalen Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 entsprechen.

Die Finanzverwaltung hat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz bereits verlauten lassen, dass insb. Rechnungen nach dem XStandard (sog. XRechnung) als auch nach dem ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) grundsätzlich den neuen Anforderungen an eine eRechnung genügen sollen. Ferner sollen auch hybride Rechnungsformate, die aus einem strukturierten Datensatz im XML-Format und einer Bilddatei bestehen, weiterhin zulässig sein.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, inwiefern für die eRechnungsprozesse kostenlose staatliche IT-Anwendungen, vor allem für KMU, zur Verfügung gestellt werden.

Neben diesen konkreten technischen Vorgaben besteht auch die Möglichkeit, das Rechnungsformat zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger zu vereinbaren. Erfolgt eine solche individuelle Absprache, muss das gewählte Format eine Extraktion der Rechnungspflichtangaben in ein Format ermöglichen, das der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit diesem Format interoperabel ist.

Hinweis: In Zukunft fällt jedes Rechnungsformat, das nicht die Anforderungen an die eRechnung erfüllt, unter den Begriff „sonstige Rechnung“. Insb. be-

trifft dies auch Rechnungen, die zwar papierlos in elektronischer Form ausgestellt werden, aber nicht dem vorgegebenen Datenformat entsprechen, wie z. B. Rechnungen als PDF-Dateien.

Erste Einschätzung Ihres Handlungsbedarfs mit dem eRechnungs Readiness Check

Angesichts der nun beschlossenen verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für nationale Umsätze und der bereits konkreten Vorschläge der EU-Kommission für innergemeinschaftliche Umsätze, müssen sich Unternehmer zeitnah mit der Einführung der eRechnung und den dafür erforderlichen Prozessen auseinandersetzen. Dabei bietet die im Zuge der Einführung geforderte Automatisierung und Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung erhebliche Potentiale zur Effizienzsteigerung und Zeitersparnis.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Umstellung auf die Verwendung und Verarbeitung von eRechnungen hat zunächst eine sorgfältige Analyse der bisherigen Abrechnungs- und Rechnungseingangsprozesse zu erfolgen, um abschätzen zu können, in welchem Umfang technische und personelle Ressourcen erforderlich sind, um die derzeitigen Prozesse an die vom Gesetzgeber vorgegebenen volldigitalisierten Prozesse anzupassen.

Mit unserem eRechnung Readiness Check erhalten Sie auf Basis der Ausgangslage in Ihrem Unternehmen eine schnelle Einschätzung des individuellen Handlungsbedarfs.

Dem eRechnungs Readiness Check liegt ein eigens entwickeltes toolbasiertes Scoring-Modell für die Bewertung des Ist-Zustands der Rechnungsprozesse Ihres Unternehmens zu Grunde. Umsatzsteuer-Experten von RSM Ebner Stolz führen Sie durch den Fragenkatalog des eRechnungs Readiness Check. Ihre Antworten ermöglichen eine automatisierte Auswertung, ob hoher, mittlerer oder geringer Anpassungsbedarf an den Prozessen Ihres Unternehmens besteht. Auf Grundlage der Auswertung erhalten Sie eine individuelle, auf Ihr Unterneh-

men zugeschnittene Checkliste mit den erforderlichen Maßnahmen in den Kategorien Rechnungseingang, Rechnungsausgang und technische Umsetzung.

Hinweis: Weitere Informationen zum eRechnungs Readiness Check finden Sie hier



Gerne informieren wir Sie zudem über weitere Entwicklungen zur Einführung der eRechnung und der ViDA-Initiative auf EU-Ebene. Senden Sie dazu bitte eine kurze Nachricht an vida@ebnerstolz.de.



Robert Backes
Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln



Martin Rieg
Steuerberater und Director bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Die digitale Revolution kommt – worauf müssen sich Unternehmen konkret einstellen?

In der letzten Ausgabe der novus Mandanteninformation haben wir mit Sven Giesselbach, Team Lead Natural Language Understanding beim Fraunhofer IAIS in Sankt Augustin, allgemein über KI, deren Risiken und Foundation Models gesprochen. Jetzt setzen wir das Gespräch mit ihm fort und wollen nun konkreter werden. Wir erhalten von ihm Einblicke in seine konkreten Projekte und wie sich Unternehmen im Hinblick auf den Einsatz von KI aufstellen können und sollen.

Am Fraunhofer Institut arbeiten Sie unmittelbar an Foundation Models. Vielleicht geben Sie einmal einen praktischen Einblick, wie diese entlang der Wertschöpfungskette von Unternehmen eingesetzt werden können.

Gerne, auch wenn ich hier vermutlich ganze Seiten mit Beispielen füllen könnte. Durch ihre Vielseitigkeit können Foundation Models mit den unterschiedlichsten Daten umgehen und an alle möglichen Aufgaben angepasst werden. Daraus ergibt sich natürlich eine große Bandbreite an Anwendungsgebieten.

Nehmen wir z. B. das Thema Procurement, in dem mein Team bereits einige Erfahrung hat. Hier kann der gesamte Source-to-Pay-Prozess unterstützt werden, also von der Lieferantensuche bis hin zur Rechnungsstellung. Um einige Beispiele zu nennen:

- ▶ Wir haben in unseren Projekten bereits Lösungen auf Basis von Foundation Models entwickelt, um Angebotsanfragen (RFQs) (teil-)automatisch zu beantworten und aus einer Auswahl von Tausenden von Produkten die richtigen auszuwählen.

- ▶ Wir unterstützen mit Foundation Models die Analyse von Verträgen, z. B. um Rahmendaten automatisiert zu extrahieren oder sogar Vertragsrisiken zu erkennen.
- ▶ Wir haben auf Basis multimodaler Foundation Models eine Lösung entwickelt, die automatisiert Daten aus Rechnungsbelegen extrahiert.

Dies ist nur eine Auswahl an Möglichkeiten. Diese Modelle könnten z. B. auch zur automatischen Generierung von Vertragsdokumenten, zum Abgleich von Dokumenten und vielem mehr eingesetzt werden. Ähnliche und unzählige weitere Anwendungsbeispiele ergeben sich in der Medizin, im HR-Bereich etc.

Die landläufige Vorstellung besteht darin, dass es nur noch eine Frage der Zeit ist, bis Chat GPT4 o. ä. Lösungen für alles bieten kann. Ist das zutreffend? Oder geht die Tendenz dahin, dass es künftig individuelle KI-Lösungen für Unternehmen und gewisse Anwendungsbereiche geben wird?

Das ist eine spannende Frage. Mitte 2022 habe ich mich gefragt, ob bald alles von den Lösungen von Microsoft, OpenAI, Google und Co. dominiert wird. Denn nur diese Unternehmen haben die Rechenkapazitäten, um wirklich große Modelle zu trainieren. Lange Zeit sah es so aus, als ob vor allem die Größe des Modells der entscheidendste Faktor für deren Leistungsfähigkeit wäre. Mittlerweile sehen wir hier eine leichte Umkehr: kleinere, leichter zu trainierende und zu betreibende Modelle, die auf hochqualitativen Daten trainiert werden, zeigen sehr gute Ergebnisse. Die Open-Source-Community schließt mit einem rasanten Tempo

zu den großen Tech-Firmen auf und wir sehen heute die ersten Open-Source-Modelle, die GPT3.5 in verschiedenen Aufgaben schlagen und sich der Leistungsfähigkeit von GPT4 Modellen annähern.

Ich sehe hier zwei Stränge – Unternehmen, die diese Modelle hauptsächlich auf nicht-sensitiven Daten einsetzen, werden auf die Lösungen von Microsoft und Co. setzen. Sie müssen sich nicht um das Training der Modelle kümmern, erhalten die mitunter leistungsstärksten Modelle und kämpfen auch nicht um die Ressourcen im Unternehmen. Allerdings müssen sie dann in Kauf nehmen, dass die Antwortzeiten der Modelle ggf. lang sind, dass sie von einem Provider abhängig werden und dass sich möglicherweise mit Versionsänderungen plötzlich Aspekte der Modelle verschlechtern.

Auf der anderen Seite werden wir Unternehmen sehen, die Foundation Models speziell für ihre Anwendungsfälle oder ihre Unternehmensdaten anpassen und betreiben. In diesem Fall sind speziellere, kleinere Modelle sehr spannend und bieten auch Vorteile gegenüber der Nutzung der kommerziellen Modelle. Allerdings müssen die Unternehmen dann auch die Kompetenz erwerben, diese Modelle zu adaptieren und zu betreiben.

In welchen Bereichen/Abteilungen ist schon jetzt der Einsatz von – allgemein zugänglicher – KI in Unternehmen sinnvoll und wo sollten unbedingt Eigenentwicklungen vorgenommen werden?

Im Moment würde ich das vor allem davon abhängig machen, wie sensibel und schützenswert die Daten sind, die mit dem Modell verarbeitet werden sol-

len und wie kritisch die Prozesse sind, die mit den Modellen automatisiert werden. Wenn die Daten unkritisch sind und ich damit leben kann, dass ich ggf. längere Antwortzeiten habe, dann kann man auf kommerzielle Modelle zugreifen.

Überall dort, wo das nicht der Fall ist, lohnt es sich, über Eigenentwicklungen nachzudenken, z. B. auf Basis der unzähligen Modelle auf der Plattform hugging-face. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass man unabhängig von Drittanbietern bleibt. Allerdings müssen hier die Kosten und Ressourcen berücksichtigt werden. Die nötige Expertise, Infrastruktur und der Aufwand sind nicht unbeträchtlich.

Gehen wir weg von der Entwicklung hin zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz. Hier spielt das sog. Prompting eine große Rolle. Davon hängt schließlich die Qualität des von der KI generierten Ergebnisses ab. Ist also KI immer nur so gut, wie die Frage, die ihr gestellt wurde?

Das Prompting ist tatsächlich ein entscheidender Faktor. Die Art und Weise, wie ich meine Anfrage formuliere, kann die Antwort, die ich erhalte, maßgeblich beeinflussen. Eine der ersten Publikationen, die sich mit diesem Thema beschäftigt hat, hat z. B. gezeigt, dass es eine große Leistungssteigerung bringt, wenn man das Modell anweist, schrittweise eine Lösung zu erarbeiten. Es hat sich auch gezeigt, dass es besser ist, dem Modell eine bestimmte Rolle zuzuweisen, also z. B. zu Beginn einer Anweisung zu sagen: Du bist Experte für Steuerrecht. Mittlerweile arbeiten die Anbieter der Modelle aber auch daran, dies zu vereinfachen, so dass die Modelle unabhängiger von konkreten Formulierungen werden. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Modelle selbst besser als Menschen in der Lage sind, geeignete Prompts zu formulieren. D. h. wir müssen uns ggf. nicht mehr lange damit auseinanderset-



Sven Giesselbach, Team Lead Natural Language Understanding beim Fraunhofer IAIS

zen, wie wir die richtigen Prompts formulieren, sondern fragen einfach die Modelle selbst.

Was bedeuten die Entwicklungen im Bereich der KI für die Arbeitswelt. Gegenwärtig haben wir einen großen Mangel an Fachkräften zu verzeichnen – besteht nicht auf kurze oder lange Sicht die Gefahr, dass zahlreiche Arbeitsplätze wegfallen? Oder verändern sich lediglich die Jobprofile?

Es wäre falsch zu glauben, dass wir keinen Wegfall von Arbeitsplätzen sehen werden. Wenn diese Modelle zu Effizienzsteigerungen führen, werden Unternehmer und Unternehmerinnen sicher darüber nachdenken, auf diese Weise Geld zu sparen. Darauf müssen wir uns und die Gesellschaft vorbereiten. Ich glaube, dass diejenigen, die sich die Nutzung dieser neuen Modelle aneignen und damit umgehen können, jetzt im Vorteil sind. In diese Richtung werden sich auch

die Jobprofile verändern. Es liegt aber auch an uns, diese Themen in der Schulbildung und in der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern zu platzieren. Wie eingangs gesagt: Wir sollten die Chancen sehen – müssen dann aber auch jetzt handeln.

Lieber Herr Giesselbach, vielen Dank für das Gespräch!

GESETZGEBUNG

Regierungsentwurf zu einem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 13.03.2024 den Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Der Regierungsentwurf enthält u. a. folgende Regelungen:

- ▶ Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen von zehn auf acht Jahre verkürzt werden (§ 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E, § 257 Abs. 4 HGB-E). Die Anpassung soll auch für die Aufbewahrungsfrist von Rechnungen gelten (§ 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E).
- ▶ Ab 01.01.2024 ist eine kalendermonatliche Voranmeldung erst bei Überschreiten der Umsatzgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr von 9.000

Euro (statt 7.500 Euro) vorgesehen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG-E und entsprechende Anhebung in § 18 Abs. 2a Satz 1 UStG-E).

- ▶ Die umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung soll ab 01.01.2025 bei Gegenständen mit einem Einkaufspreis von max. 750 Euro (statt 500 Euro) zulässig sein (§ 25a Abs. 4 Satz 2 UStG-E).
- ▶ Arbeitgeber sollen künftig für ihren Steuerberater in der Vollmachtsdatenbank eine Generalvollmacht im Bereich der sozialen Sicherung zentral hinterlegen können (§ 85a Abs. 2 Nr. 12 und 13 StBerG-E).
- ▶ Im BGB sollen Schriftformerfordernisse zu Textformerfordernissen herabgestuft werden, soweit dies angemessen

und sachgerecht ist. Die Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift voraus; vielmehr genügen E-Mail, SMS oder Messenger-Nachrichten. Das Textformerfordernis soll etwa bei Gewerberaum-Mietverträgen gelten. Entsprechende Herabstufungen sind u. a. im Vereinsrecht und im Gesellschaftsrecht vorgesehen. Bspw. sollen GmbH-Gesellschafter – bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung – ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.

Hinweis: Sofern keine spezielleren Anwendungsvorschriften vorgesehen sind, sollen die Änderungen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Bilanzsteuerliche Behandlung des doppelseitigen Treuhandmodells

Die Finanzverwaltung äußert sich zur bilanzsteuerlichen Behandlung von doppelseitigen Treuhandmodellen zur Insolvenzsicherung von Altersteilzeitan-sprüchen für den Fall, dass das auf den Treugeber übertragene Vermögen aus Barmitteln besteht.

Bei dem Modell der sog. doppelseitigen Treuhand gründen Unternehmen (Treugeber) auf Treuhandbasis einen Treuhand-Verein (Treuhande) und übertragen diesem Vermögenswerte, die der Verein nach bestimmten Vorgaben anzulegen und zu verwalten hat. Zugunsten der Arbeitnehmer wird ggf. eine Sicherungs-

Treuhand vereinbart. Im Falle der Insolvenz der Treugeber wird das Vermögen durch den Treuhänder verwertet und der Erlös ausschließlich an die Arbeitnehmer der Unternehmen entsprechend den Altersteilzeitvereinbarungen ausgezahlt.

Mit Erlass vom 07.11.2023 (FSen Berlin, Az. III B-S 2134-2/2005-1, DStR 2024, S. 559) erläutert die Finanzverwaltung, wie dieses in der Praxis weit verbreitete Modell zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen bilanzsteuerlich zu beurteilen ist, wenn es sich bei den übertragenen Vermögenswerten um Barmittel handelt. Da-

nach sind sowohl die Bareinlagen als auch die daraus resultierenden Erträge dem Treuhänder zuzurechnen. Gleichzeitig habe der Treuhänder seine Herausgabeverpflichtung als Verbindlichkeit zu passivieren, die durch die erzielten Erträge erhöht werde. Spiegelbildlich sei beim Treugeber ein Erstattungsanspruch zu passivieren.

Die Rückstellungen für die Altersteilzeitverpflichtungen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung unverändert beim Treugeber zu passivieren, soweit der Treuhänder nicht in die originären Verpflichtungen des Treugebers eintritt.

Bilanzsteuerliche Behandlung von Contracting-Anlagen

Contracting-Anlagen sind bilanzsteuerlich als Betriebsvorrichtungen einzuordnen, die grundsätzlich im Anlagevermögen des Contracting-Gebers auszuweisen sind.

Mit dieser bilanzsteuerlichen Zuordnung schließt sich die Finanzverwaltung (FSen Berlin v. 07.11.2023, Az. III B-S 2170-4/2005-1, DStR 2024, S. 558) den BFH-Urteilen vom 06.08.1998 (Az. III R 28/97, BStBl. II 2000, S. 144) und vom 30.03.2000 (Az. III R 58/97, BStBl. II 2000, S. 449) an.

Bei Contracting-Modellen übernimmt ein Dienstleister (sog. Contracting-Geber) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Errichtung und den Betrieb einer Anlage auf dem Grundstück des Contracting-Nehmers. Das Betreibermodell ist häufig in der Energiewirtschaft anzutreffen. Die auf dem Grundstück des Contracting-Nehmers errichtete Energieerzeugungsanlage benötigt der Contracting-Geber zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistung, im konkreten Fall der Energielieferung. Nach Auffassung der Finanzverwaltung dient die Contracting-Anlage damit betrieblichen Zwecken des Contracting-Gebers und sei daher in seinem Anlagevermögen auszuweisen.

Die Finanzverwaltung führt in dem o. g. Erlass weiter aus, dass das Contracting nicht mit Leasing gleichgesetzt werden kann. Während Gegenstand des Leasings die entgeltliche Überlassung eines Wirtschaftsguts zur eigenen Nutzung durch den Leasingnehmer sei, nutze bei Contracting-Anlagen der Contracting-Geber das Wirtschaftsgut selbst. Es sei daher im konkreten Einzelfall – wie bei Mietereinbauten – unter Berücksichtigung der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen, wem die Contracting-Anlagen bilanzsteuerlich zuzurechnen seien.

Buchwertfortführung bei Anwachsung eines Personengesellschaftsanteils

Die Finanzverwaltung nimmt Stellung zur steuerbilanziellen Behandlung der Anwachsung eines Personengesellschaftsanteils und hält an ihrer bisherigen Einschätzung fest.

Wächst durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer zweigliedrigen Personengesellschaft ein Gesellschaftsanteil dem verbleibenden Gesellschafter an, stellt sich regelmäßig die Frage, ob dieser Vorgang zur Aufdeckung stiller Reserven führt. Handelsrechtlich wird dem Übernehmenden ein entsprechend § 24 UmwG anzuwendendes Wahlrecht eingeräumt. Die Senatsverwaltung für

Finanzen Berlin verneint dagegen mit Erlass vom 10.11.2023 (Az. III B-S 2241-3/2010-6, DStR 2024, S. 691) unverändert die Aufdeckung stiller Reserven für steuerliche Zwecke, wenn der ausscheidende Gesellschafter nicht kapitalmäßig am Vermögen der Personengesellschaft beteiligt war (bisher OFD Berlin vom 11.11.2022, Az. St 122 – S 2241- 2/02). Mangels Anschaffungsvorgang seien die steuerbilanziellen Buchwerte fortzuführen.

Soweit eine kapitalmäßige Beteiligung des Ausscheidenden bestand, seien die Buchwerte nach § 6 Abs. 3 EStG fortzu-

führen, sofern es sich um eine unentgeltliche Übertragung des Gesellschaftsanteils handle. Die entgeltliche Übertragung unterliege hingegen den Vorschriften über die Anteilsveräußerung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Hinweis: Die Finanzverwaltung weist ferner darauf hin, dass eine Anwachsung auf eine Kapitalgesellschaft aufgrund des entschädigungslosen Ausscheidens eines Gesellschafters, der an der Kapitalgesellschaft kapitalmäßig beteiligt ist, als verdeckte Einlage zu einer Gewinnrealisierung führt.

Erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung bei Betriebsverpachtung

Der BFH entschied zu den Auswirkungen einer Betriebsverpachtung auf die erweiterte gewerbsteuerliche Grundstücks Kürzung und klärt Zweifelsfragen zur Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen.

In seinem Urteil vom 19.12.2023 (Az. IV R 5/21, DStR 2024, S. 662) führt der BFH zunächst aus, dass eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die eine originär gewerbliche Tätigkeit in Gestalt einer Betriebsaufspaltung ausübt, trotz Endes der Betriebsaufspaltung als gewerblich geprägte Personengesellschaft weiterhin der Gewerbesteuer unterliegt.

Hinweis: Damit hält der Senat an seiner Entscheidung, dass eine zuvor originär gewerblich tätige Personengesellschaft

während der Zeit, in der ihr Betrieb ruht, keine gewerblich geprägte Personengesellschaft sein kann (BFH-Urteil vom 09.11.2017, Az. IV R 37/14, BStBl. II 2018, S. 227), nicht mehr fest.

Für die Frage, ob nach Beendigung der Betriebsaufspaltung und dem Wiederaufleben der Betriebsverpachtung der Personengesellschaft nunmehr die erweiterte Grundstücks Kürzung zu gewähren ist, wendet der BFH die allgemeinen Grundsätze an. So stellt er klar, dass die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen grundsätzlich kürzungsschädlich sei. Dies gelte aber dann nicht, wenn die Vorrichtungen zivilrechtlich als wesentlicher Gebäudebestandteil einzuordnen und somit Gegenstand des Gewerbemietvertrags seien.

Der BFH führt des Weiteren aus, dass eine Betriebsverpachtung grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb angesehen wird. Dies gilt jedoch nicht für eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Jedoch kann die erweiterte Grundstücks Kürzung zur Anwendung kommen, wenn es sich zwar um die Verpachtung der wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände handelt, es sich hierbei aber ausschließlich um eigenen, auch bebauten, Grundbesitz handelt.

Hinweis: Nach Ansicht des BFH sind im Grundbuch eingetragene Sondernutzungsrechte zwar kein Grundvermögen, bei der Prüfung der erweiterten Grundstücks Kürzung jedoch dem Grundbesitz des entsprechenden Wohnungs- oder Teileigentümers zuzuordnen, dessen Inhalt es mbestimmt.

Gewerbsteuerliches Bankenprivileg bei Konzernfinanzierungsgesellschaften

Maßgeblich für die Inanspruchnahme des gewerbsteuerlichen Bankenprivilegs ist, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften die Aktivposten aus anderen Geschäften übersteigen. Hingegen kommt es nicht darauf an, dass aus Bankgeschäften höhere Gewinne als aus sonstigen Geschäften erzielt werden. Dies gilt laut BFH auch für Konzernfinanzierungsgesellschaften vor Ergänzung des § 19 Abs. 1 GewStDV in 2020.

Im Streitfall erbrachte eine Gruppengesellschaft gegenüber anderen Gruppenunternehmen verschiedene Dienstleistungen, u. a. in den Bereichen Finanzen, Buchhaltung, Controlling, Personal, EDV, Marketing und Recht. Zudem nahm sie faktisch die Stellung einer Konzernfinanzierungsgesellschaft ein. Unstreitig war dazu, dass sie Bankgeschäfte i. S. d. § 1 KWG gewerbsmäßig und in einem Umfang erbrachte, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderte, so dass die Voraus-

setzungen des § 1 KWG erfüllt waren. Im streitigen Zeitraum von 2008 bis 2017 überwogen die Aktivposten aus Bankgeschäften die Aktivposten aus anderen Geschäften, was durch Statistiken i. S. v. § 19 Abs. 2 Satz 1 GewStDV belegt wurde. Zwar machten die Bankgeschäfte der Gesellschaft einen ins Gewicht fallenden Anteil ihrer Gesamttätigkeit aus, die Umsatzerlöse und Erträge aus anderen Tätigkeiten überwogen jedoch die Erträge aus der Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft.

Dies steht laut Urteil des BFH vom 30.11.2023 (Az. III R 55/20, DB 2024, S. 698) der Inanspruchnahme des Bankenprivilegs nach § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 GewStDV aber nicht entgegen, so dass die Entgelte für Schulden nur eingeschränkt der Hinzurechnung unterliegen.

Das Bankenprivileg könne im streitigen Zeitraum von dem Gruppenunternehmen als Konzernfinanzierungs-

gesellschaft in Anspruch genommen werden. Die Regelung in § 19 Abs. 1 und 2 GewStDV sehe nicht vor, dass nur Bankgeschäfte durchgeführt oder Geldforderungen erworben werden dürfen. Vielmehr sei das Bankenprivileg zu gewähren, sofern gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 GewStDV die Aktivposten aus Bankgeschäften die Aktivposten aus anderen Geschäften übersteigen. Die Relation der Gewinne aus Bankgeschäften zu Gewinnen aus bankfremden Geschäften sei hingegen irrelevant.

Hinweis: Der BFH weist explizit darauf hin, dass erst mit Wirkung zum 30.06.2020 in § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV die Wörter „in Verbindung mit § 2 Absatz 1 (KWG)“ ergänzt wurden, wodurch nun – aber jedenfalls noch nicht für die Streitjahre 2008 bis 2017 – Konzernfinanzierungsgesellschaften von der Anwendung des Bankenprivilegs ausgeschlossen sind.

Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft

Der BFH bejaht den Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapitalgesellschaft auf eine GmbH & Co. KG, wenn die Kapitalgesellschaft ihren gesamten Betrieb in die KG einbringt und ihre Tätigkeit auf die Verwaltung der Mitunternehmerstellung beschränkt.

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 01.02.2024 (Az. IV R 26/21, DStR 2024, S. 671) in dem Fall der Einbringung der deutschen Betriebsstätte einer in den USA ansässigen Kapitalgesellschaft in eine im Inland ansässige GmbH & Co. KG.

Die für den Übergang des vortragsfähigen Gewerbeverlustes erforderliche Unternehmensidentität sei gegeben, weil die tatsächlich ausgeübte gewerbliche Betätigung die gleiche geblieben sei.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Verlust in der Person der Kapitalgesellschaft entstanden sei, auch wenn diese nach der Einbringung des inländischen Betriebs unverändert fortbestehe. Deren inländischer Betrieb sei nach der Einbringung nur noch eine „leere Hülle“, die lediglich die Mitunternehmeranteile beinhalte. Der Verwaltung der Mitunternehmerstellung allein komme aber gewerbebesteuerlich keine selbständige Bedeutung zu.

Hinweis: Hingegen hatte der BFH in seinem Urteil vom 17.01.2019 (Az. III R 35/17, BStBl. II 2019, S. 407) den Übergang des Gewerbeverlustes bei Übertragung des operativen Geschäfts einer AG im Wege der Ausgliederung auf eine KG abgelehnt, wenn sich die Tätigkeit der AG nicht nur auf die Verwaltung der Mit-

unternehmerstellung bei der KG beschränkt, sondern diese auch Beteiligungen an Tochterkapitalgesellschaften hält. Ausdrücklich offen gelassen hatte der BFH damals noch, ob er im Fall der bloßen Verwaltung der Mitunternehmerstellung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Ebenso bejaht der BFH in seiner aktuellen Entscheidung die zudem für den Übergang des Gewerbeverlustes erforderlich Unternehmenseidentität, weil die Kapitalgesellschaft als alleinige Kommanditistin der KG zu 100 % an deren Vermögen beteiligt ist.

Keine Unionsrechtswidrigkeit von Nachzahlungszinsen

Der BFH bestätigt in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz nach summarischer Prüfung die Vereinbarkeit der Vorschriften zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen mit dem Unionsrecht.

Zu diesem Ergebnis kommt er in seinem Beschluss vom 01.03.2024 (Az. V B 34/23 (AdV), DStR 2024, S. 684) für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018. Verfassungsrechtlich erfolgte bereits die Überprüfung durch das BVerfG, das zwar die Verfassungswidrigkeit ab 01.01.2014 bejaht, jedoch eine Fortgeltung der Verzinsungsregelung bis 31.12.2018 für geboten ansieht (Beschluss vom 08.07.2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, DStR 2021, S. 1934).

In dem Streitfall zur Umsatzsteuer kam es zu einer zeitlichen Verlagerung des Vorsteuerabzugs und somit zu einer zweifachen Anwendung der Verzinsungsvorschriften in Bezug auf mehrere Besteuerungszeiträume. Dies führte sowohl zur Entstehung von Erstattungs- als auch von Nachzahlungszinsen, wobei die Erstattungszinsen die Nachzahlungszinsen erheblich überstiegen.

Dazu führte der BFH aus, dass sich die Antragstellerin hinsichtlich der angefochtenen Zinsfestsetzung nicht auf den Anwendungsvorrang einer unionsrechtlichen Regelung berufen könne, da das Unionsrecht keine gesonderte Vorschrift beinhalte, die eine Verzinsung für den fraglichen Verzinsungszeitraum unter günstigeren Bedingungen vorsieht. Zudem begründeten die nationalen verfahrensrechtlichen Regelungen gleichermaßen das Entstehen von Nachzah-

lungs- wie auch von Erstattungszinsen, so dass die Vorschriften zu Lasten wie auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen wirken.

Abzuwarten bleibt die Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren, das unter dem Az. V R 14/23 beim BFH anhängig ist.

Hinweis: Kürzlich verneinte auch das FG Saarland (Gerichtsbescheid vom 13.11.2023, Az. 1 K 1313/21, EFG 2024, S. 272) einen Verstoß der Vorschriften über die Festsetzung von Nachzahlungszinsen gegen europarechtliche Grundsätze.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Geltendmachung einer nicht ausgezahlten Energiepreispauschale in der Einkommensteuererklärung

Wurde die Energiepreispauschale nicht vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt, ist sie im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer 2022 festzusetzen. Voraussetzung dafür ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Dies hat der BFH mit Beschluss vom 29.02.2024 (Az. VI S 24/23) bestätigt. Eine Geltendmachung der Energiepreispauschale gegenüber dem Arbeitgeber scheidet dagegen aus. Sollte das zuständige Finanzamt dem i. R. d. Einkommensteuererklärung 2022 gestellten Antrag

auf Festsetzung der Energiepreispauschale nicht entsprechen, könne diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem örtlich zuständigen Finanzgericht erstritten werden.

UMSATZSTEUER

Versagung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

In einem tschechischen Vorabentscheidungsverfahren nimmt der EuGH Stellung zu den Nachweispflichten des Liefers als Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

In seinem Urteil vom 29.02.2024 (Rs. C-676/22, B2 Energy s.r.o) führt der EuGH zunächst aus, dass es nur zwei Fälle gibt, in denen die Nichteinhaltung formeller Voraussetzungen den Verlust der Steuerbefreiung nach sich ziehen kann. Erstens kann die vorsätzliche Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zur Versagung führen und zweitens kann der Verstoß gegen formelle Anforderungen zur Versagung der Steuerbefreiung führen, wenn er den sicheren Nachweis verhin-

dert, dass die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich müssen die Behörden dabei auch alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente gebührend berücksichtigen. Im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität könne vom Steuerpflichtigen nicht der Nachweis verlangt werden, dass der nicht namhaft gemachte Empfänger tatsächlich Steuerpflichtiger ist, wenn sich dies mit Sicherheit aus den tatsächlichen Umständen ergibt.

Dazu führt der EuGH aus, dass die zuständigen Steuerbehörden und nationalen Gerichte auf der Grundlage aller vorgelegten Dokumente, einschließlich der Dokumente, die sich im Besitz des Lieferers befinden, zu prüfen haben, ob die materiellen

Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung erfüllt werden. Nur wenn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und trotz der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Nachweise die zur Überprüfung der Voraussetzungen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Angaben fehlen, sei die Mehrwertsteuerbefreiung zu versagen. Nur in diesen Fällen müsse nicht nachgewiesen werden, dass der Steuerpflichtige an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt war.



Kein Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei Wohnraumvermietung

Umfasst die Wohnraumüberlassung zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und Warmwasser, sind die Kosten für den Erwerb und die Installation einer Heizungsanlage grundsätzlich Kostenelemente der umsatzsteuerfreien Vermietung, so dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Nach ständiger Verwaltungsauffassung handelt es sich bei der Lieferung von Wärme und Warmwasser vom Vermieter an den Mieter in der Regel um eine Nebenleistung zur steuerfreien Wohnungsvermietung (vgl. Abschn. 4.12.1 Abs. 5 UStAE). Ob diese Verwaltungsauffassung einer höchstrichterlichen Überprüfung Stand halten würde, war aufgrund des EuGH-Urteils vom 16.04.2015 (Rs. C-42/14, Wojskowa Agencja Mieszkalniowa w Warszawie, DStR 2015, S. 888, kurz „WAM“) fraglich, denn darin

führte der EuGH aus, dass die Vermietung einer Immobilie und die Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie die Abfallentsorgung, die diese Vermietung begleiten, grundsätzlich als mehrere unterschiedliche und unabhängige Leistungen anzusehen seien.

Mit Urteil vom 07.12.2023 (Az. V R 15/21, DStR 2024, S. 606) entschied der BFH nun, dass die Versorgung mit Wärme und (Warm-)Wasserversorgung durch den Vermieter regelmäßig eine Nebenleistung zur Vermietung darstellt und versagte der Klägerin (Vermieterin) den durch diese geltend gemachten Vorsteuerabzug aus dem Austausch der Heizungsanlage.

Auch die Annahme einer umsatzsteuerlich neben der Vermietung gesondert zu betrachtenden „Betriebsleistung“ kam im Streitfall nicht in Betracht, da die Kosten für die Heizungsanlage nicht nach § 556 BGB als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden konnten.

Hinweis: Ob die Lieferung von Strom durch Vermieter damit zukünftig auch als Nebenleistung zu behandeln ist, bleibt offen. Mehr zu der Entscheidung des BFH und den daraus zu schlussfolgernden praktischen Implikationen lesen Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter:



INTERNATIONALES STEUERRECHT – BRISANT

Familienunternehmen durch globale Mindeststeuer besonders gefordert

Auf familiengeführte mittelständische Unternehmen kommen durch die Einführung der globalen Mindeststeuer besondere Herausforderungen zu, wie eine Panel-Diskussion beim Steuergipfel 2024 #NextGeneration deutlich zeigte.

Der Betriebs-Berater lud am 21. und 22.03.2024 zum Steuergipfel 2024 #NextGeneration nach Düsseldorf. Auch in diesem Jahr wurden an den beiden Konferenztagen wichtige Steuerthemen diskutiert, die Unternehmen, Wissenschaft, Finanzverwaltung und Berater-schaft derzeit bewegen.

Die Einführung der globalen Mindeststeuer (Pillar II) ist zweifellos ein solches Schwerpunktthema. Am 21.03.2024 diskutierten dazu Dr. Sebastian Hölscher und Dr. Daniel Zöllner, beide Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz, mit Dr. Jan Rieck, BMF, und Andreas Martin, Röchling SE & Co. KG, welche besonderen Fragestellungen dabei auf Familienunternehmen zukommen.

Denn auch familiengeführte mittelständische Unternehmensgruppen sind gefordert, erstmals für das Geschäftsjahr 2024 die Vorgaben der globalen Mindeststeuer zu erfüllen, sofern die Unternehmensgruppe eine Gesamtjahresumsatz von 750 Mio. Euro oder mehr in mindestens zwei von vier vorangehenden Geschäftsjahren erzielt hat. Da Familienunternehmen oftmals die Rechtsform einer Personengesellschaft für die oberste Muttergesellschaft der Gruppe wählen, stellen sich einige zusätzliche Herausforderungen bei der Anwendung des in Deutschland zwischenzeitlich in Kraft getretenen Mindeststeuergesetzes. Einige davon wurden beim Steuergipfel 2024 auf dem Panel zu Pillar II intensiv diskutiert.

Eine wesentliche Besonderheit für Personengesellschaften zeigt sich bei der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung. Diese muss grundsätzlich mindestens 15 % betragen. Andernfalls droht eine zusätzliche Ergänzungssteuerbelastung. Für die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung werden die sog. angepassten erfassten Steuern der Gruppenunternehmen und der Mindeststeuergewinn je Steuerjurisdiktion ins Verhältnis gesetzt. Infolge der transparenten Besteuerung wird der Einkommen- bzw. Körperschaftsteueraufwand jedoch nicht in den Büchern der Personengesellschaft ausgewiesen. Denn steuerpflichtig ist der einzelne Gesellschafter (Mitunternehmer). Das führt rein rechnerisch zu einer der Realität nicht entsprechenden niedrigen effektiven Steuerbelastung. Dem begegnen die Regelungen der Mindeststeuer mit dem Konzept der qualifizierten Gesellschafter. Soweit der Mindeststeuergewinn auf solche qualifizierten Gesellschafter der obersten Mutterpersonengesellschaft entfällt, wird dieser im nächsten Schritt wieder gekürzt. Sind bspw. alle Mitunternehmer einer transparent besteuerten GmbH & Co. KG als oberste Muttergesellschaft qualifizierte Gesellschafter, ist für diese Gesellschaft im Ergebnis kein Mindeststeuergewinn zu berücksichtigen. Neben einigen Auslegungsfragen zu den Voraussetzungen des qualifizierten Gesellschafters stellt sich in der Praxis die Frage, ob ein Mindeststeuergewinn der obersten Mutterpersonengesellschaft aufwendig ermittelt werden muss, auch wenn dieser bei ausschließlicher Beteiligung qualifizierter Gesellschafter vollständig gekürzt werden kann.

Von besonderer praktischer Relevanz sind zudem die mit dem Mindeststeuergesetz eingeführten CbCR Safe Har-

bour-Regelungen. Auf Basis des ohnehin zu erstellenden Country by Country-Report (CbCR) betroffener Unternehmensgruppen können unter bestimmten Voraussetzungen temporäre Erleichterungen bei der Anwendung der globalen Mindeststeuer genutzt werden. Damit erhalten die bislang nur zur Erfüllung entsprechender Mitteilungspflichten ermittelten CbCR-Daten künftig eine nicht zu unterschätzende materiell-rechtliche Bedeutung. Die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Datenqualität und deren Überprüfbarkeit dürften daher deutlich zunehmen. Erforderlich ist zudem, dass es sich um ein sog. qualifiziertes CbCR handelt, dessen Datengrundlage sich regelmäßig aus der sog. Handelsbilanz II ergibt. Aus Anwendersicht ist auf weitere Präzisierungen zu hoffen, wie diese Daten zu ermitteln sind und wann genau ein qualifiziertes CbCR vorliegt.

In der Diskussion wurden die Herausforderungen der Unternehmen und der dringende Bedarf an praktikablen Übergangslösungen deutlich. Dargelegte Auslegungsspielräume, die den Besonderheiten des deutschen Personengesellschaftsrechts Rechnung tragen, sollten vom Gesetz- und Erlassgeber nach Möglichkeit genutzt werden. Seitens der Finanzverwaltung zeigte sich ein klares Verständnis für die praktischen Herausforderungen und den Bedarf an praxistauglichen Lösungen. Deren Umsetzung hänge aber nicht zuletzt an der internationalen Abstimmung. Nationale Alleingänge stehen der Idee eines global einheitlichen Regelwerks entgegen. Daher sei stets auszuloten, inwieweit Anpassungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen oder im Auslegungswege, z. B. durch Verwaltungserlasse, erfolgen können. Deklarationsseitige Erleichterungen

im Zusammenhang mit den CbCR Safe-Harbour-Regelungen sollten aus Sicht des BMF-Vertreters jedenfalls im Rahmen der national umgesetzten Mindeststeuerregelungen zu berücksichtigen sein, wie dies auch seitens der OECD befürwortet wird. Zudem werde derzeit über einzelne Vereinfachungen bei den für die Ermittlung des effektiven Steuersatzes maßgeblichen latenten Steuern nachgedacht.

Hinweis: Einen Überblick über die Umsetzung der Vorgaben der globalen Mindeststeuer in Deutschland unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für familiengeführte mittelständische Unternehmen vermittelt unsere Broschüre „Globale Mindeststeuer – Herausforderungen für mittelständische Unternehmen“. Diese in Kooperation mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) erstellte Broschüre enthält zudem eine erste Bewertung der Vorgaben der globalen

Mindeststeuer durch den BDI sowie daraus abgeleitete Forderungen des BDI an den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung.



Dr. Sebastian Hölscher
Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Köln



Dr. Daniel Zöller
Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Verrechnungspreise: Verschärfungen bei Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27.03.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 108) wurde das Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz nach zähem Ringen abgeschlossen. Als Ersatz für die ursprünglich vorgesehene Zinshöhenstranke, die aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wurde, werden somit ab dem Veranlagungs- und Erhebungszeitraum 2024 neue Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen eingeführt (§ 1 Abs. 3d und 3e AStG).

Für den Zinsabzug inländischer Unternehmen multinationaler Unternehmensgruppen hat § 1 Abs. 3d AStG in der Fassung des verabschiedeten Wachstumschancengesetzes eine überaus hohe

Praxisrelevanz, wenn das inländische Unternehmen Finanzierungsempfänger im Rahmen einer Finanzierung ist, die aus dem Ausland zur Verfügung gestellt wird (Inbound-Finanzierung). § 1 Abs. 3d AStG regelt, unter welchen Voraussetzungen bei Inbound-Finanzierungen, aus denen (Zins-)Aufwand des inländischen Unternehmens resultiert, nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen sollen. Der Begriff der Finanzierungsbeziehung ist weit gefasst und erfasst neben Darlehensbeziehungen die Nutzung und Bereitstellung von Fremdkapital oder fremdkapitalähnlicher Instrumente.

Eine Finanzierungsbeziehung ist gemäß § 1 Abs. 3d AStG nur dann fremdüblich, wenn der Finanzierungsempfänger glaub-

haft machen kann, dass er den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit der Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können, die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet. Die Begriffe „Verwendung für den Unternehmenszweck“ und „wirtschaftlich benötigt“ sind gesetzlich nicht definiert und lassen viel Interpretationsspielraum. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Zinsabzug vollständig versagt.

Überdies ist eine Finanzierungsbeziehung nicht fremdüblich, soweit ein seitens des Finanzierungsempfängers zu entrichtender Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer

ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Der Zinsabzug wird mithin auf den Gruppenzinssatz begrenzt. Im Einzelfall kann der Finanzierungsempfänger nachweisen, dass ein anderes, aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht. Nicht durch den Gesetzeswortlaut geklärt wird allerdings die Frage, wie dieser Nachweis im Detail möglich sein soll. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird auf die Möglichkeit des Nachweises durch Zinsstudien hingewiesen.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 3d Satz 1 AStG werden nur Inbound-Sachverhalte erfasst. Fraglich ist, ob die Finanzverwaltung die Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch bei Outbound-Finanzierungen anwenden (oder akzeptieren) wird (z. B. inländischer Steuerpflichtiger vergibt ein Darlehen zu einem Zinssatz auf Basis des Unternehmensgruppenratings).

Schließlich wird mit der Einführung von § 1 Abs. 3e AStG bei gruppeninternen Finanzierungsleistungen (z. B. Liquiditätsmanagement, Vermittlung von Finanzmitteln, Währungsrisikomanagement u. ä.) widerlegbar vermutet, dass es sich hierbei um Routinedienstleistungen handelt, die mit der Kostenaufschlagsmethode zu vergüten sind.

Der Gesamteindruck lässt darauf schließen, dass die neuen Regelungen trotz gegenteiliger Bekundungen seitens des Gesetzgebers in wesentlichen Punkten nicht mit Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien im Einklang stehen. Zudem fehlen in der Begründung des Gesetzes Bezüge zu aktuellen Urteilen des BFH. Dieser hat jedoch in seinen jüngeren Urteilen an mehreren Stellen auf Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien verwiesen. Diese Verweise hätten als Bezugspunkt dienen können.

Handlungsempfehlungen: Um die Abzugsfähigkeit von Zinsen sicherzustellen, sind inländische Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe insb. bei gruppeninternen Inbound-Finanzierungen gut beraten, ihre Kapitaldienstfähigkeit bereits im Zeitpunkt der Aufnahme der Finanzierung zu dokumentieren. Darüber hinaus empfiehlt es sich, bei der Vereinbarung von Zinssätzen, die vom Gruppenzinssatz abweichen, eine Zinsstudie zum Nachweis der Angemessenheit zu erstellen – so auch die Gesetzesbegründung zum Wachstumschancengesetz. Gerne berät RSM Ebner Stolz Sie bei der Ermittlung und Dokumentation der Kapitaldienstfähigkeit sowie bei der Erstellung von Zinsstudien.



Dr. Nataliya Esakova
Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Frankfurt



Sven Stuckmann
Steuerberater und Director



Christian Zimmermann
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht und Partner, beide RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Gewinnerzielungsabsicht bei inländischen Darbietungen eines ausländischen Künstlers

Der BFH hat sich zur Frage geäußert, wann von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht eines ausländischen Künstlers, der im Inland künstlerische Darbietungen erbringt, auszugehen ist, so dass der Vergütungsschuldner keine Quellensteuer einzubehalten hat

Einkünfte, die beschränkt steuerpflichtige Künstler aus im Inland ausgeübten oder verwerteten Darbietungen erzielen, werden im Wege des Quellensteuerabzugs besteuert, der regelmäßig vom Schuldner der Vergütung vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen ist.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 25.10.2023 (Az. I R 35/21) entschieden, dass eine in Österreich ansässige Kon-

zertdirektion hiervon nicht allein mit dem Argument abweichen kann, die von ihr engagierten Künstler hätten keine Gewinnerzielungsabsicht. Zwar seien nach ständiger Rechtsprechung Einkünfte dann nicht der Einkünfteerzielung zuzurechnen, wenn sie aus rein persönlichen Motiven erzielt würden (sog. Liebhaberei). Dies müsse jedoch substantiiert dargelegt werden. Da es sich im vorliegenden Fall um professionelle Künstler handle und die Veranstalterin nichts Gegenteiliges vorgetragen habe, habe die Finanzverwaltung von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgehen können. Dem stehe auch nicht die Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen entgegen. Damit bejaht der BFH auch die Quellensteuerabzugspflicht.

Der BFH stellt zudem klar, dass die Verpflichtung zum Steuerabzug auch für ausländische Vergütungsschuldner gilt, die im Inland künstlerische Veranstaltungen anbieten und hierfür beschränkt steuerpflichtige Künstler verpflichten. Der für die Besteuerung maßgebliche Inlandsbezug ergebe sich bereits aus der Tätigkeit der Künstler im Inland.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH, die einen Streitzeitraum 1996 bis 1999 betraf, erging zwar zu einer früheren Fassung des § 50a EStG, der den Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen regelt. Die Frage der Gewinnerzielungsabsicht stellt sich jedoch unverändert auch nach aktueller Rechtslage.

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Fristverlängerung zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen auf den 01.01.2023 und 01.01.2024

In den Bundesländern, in denen die neuen Grundsteuerwerte nach dem Bundesmodell ermittelt werden, gewährt die Finanzverwaltung für Grundsteuer-Änderungsanzeigen auf den 01.01.2023 und 01.01.2024 eine Fristverlängerung bis 31.12.2024.

Gemäß der Grundsteuerreform ist erstmals auf den 01.01.2022 der neue Grundsteuerwert zu ermitteln, der ab 01.01.2025 der Ermittlung der Grundsteuer zugrundegelegt wird. Bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts gehen dabei nicht alle Bundesländer den gleichen Weg. Einige Bundesländer sehen landesspezifische Regelungen vor. Die Mehrheit der Bundesländer wendet aber das sog. Bundes-

modell an. Die Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 ist weitestgehend deutschlandweit bereits erfolgt.

Ändern sich nun für ein Grundstück nach dem 01.01.2022 die tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, ist dies dem zuständigen Finanzamt nach § 228 Abs. 2 BewG auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Somit konnten bereits Änderungsanzeigen auf den 01.01.2023 oder den 01.01.2024 erforderlich sein.

Laut gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.02.2024 (DStR 2024, S. 886) wird dazu jedoch in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen für Grundsteuer-Änderungsanzeigen auf die Feststellungszeitpunkte 01.01.2023 und 01.01.2024 eine Fristverlängerung bis 31.12.2024 gewährt.

Hinweis: Für Änderungen in 2024, die somit auf den 01.01.2025 anzuzeigen sind, gelten hingegen wieder die allgemeinen Vorgaben. Diese müssen der zuständigen Finanzbehörde nach § 228 Abs. 2 Satz 3 BewG bis 31.01.2025 angezeigt werden.



BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Nutzungersatz aus rückabgewickeltem Verbraucherkreditvertrag ist nicht steuerbar

Laut BFH vollzieht sich die Rückabwicklung von Verbraucherkreditverträgen außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre. Ein damit im Zusammenhang stehender Nutzungersatz sei daher kein steuerbarer Kapitalertrag.

Der BFH hatte über einen Streitfall zu entscheiden, in dem die Kläger einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung widerrufen hatten. Das Finanz-

amt besteuerte den für die bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen erhaltenen Nutzungersatz als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Dem ist der BFH mit Urteil vom 07.11.2023 (Az. VIII R 7/21, DStR 2024, S. 659) entgegengetreten. Das Rückgewährschuldverhältnis sei eine Einheit, die allein auf die Rückabwicklung des ursprünglichen Leistungsverhältnisses gerichtet sei. Ein Gesamtüberschuss könne daraus typischerweise nicht erzielt werden. Der

Nutzungersatz aus dem rückabgewickelten Vertrag beruhe damit nicht auf einer erwerbsgerichteten Tätigkeit und sei daher außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre erzielt worden.

Hinweis: Mit der gleichen Begründung verneint der BFH in diesem Fall des sog. „Widerrufsjokers“ eine Besteuerung des Nutzungersatzes als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG).

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD

Am 22.03.2024 legte das Bundesministerium der Justiz den lange erwarteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD) vor.

Nach der auf EU-Ebene verabschiedeten CSRD sind große Kapitalgesellschaften künftig verpflichtet, in ihrem (Konzern-)Lageberichts detailliert über ihren Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen zu informieren. Damit soll der Umgang von Unternehmen mit Nachhaltigkeitschancen, -risiken und -auswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette transparenter gemacht werden. Die Angaben sollen verpflichtend durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Weitere Berichtspflichten für die deutsche Wirtschaft

Die Erstellung eines solchen verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichts geht mit erheblichen Belastungen für die betroffenen Unternehmen einher. Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, beabsichtigt der deutsche Gesetzgeber, mit dem sog. CSRD-Umsetzungsgesetz keine über die CSRD hinausgehenden Maßnahmen in nationales Recht umzusetzen (1:1-Umsetzung).

Hinweis: Bereits nach bisherigem Recht sind in Deutschland bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Abgabe einer sog. „nichtfinanziellen Erklärung“ verpflichtet (§§ 289b bis 289e bzw. §§ 315b und 315c HGB). Diese „nichtfinanzielle Erklärung“ soll nun durch den Nachhaltigkeitsbericht abgelöst werden.

Die Anzahl der Unternehmen, die zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind, wird deutlich steigen und auch der Umfang der Berichterstattung wird aufgrund der Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – kurz ESRS) erheblich ausgeweitet.

Grundsätzlich gelten die Neuregelungen bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 (Geschäftsjahr 2024) begonnen haben. Allerdings bestehen für die Pflicht zur erstmaligen Abgabe der Nachhaltigkeitsberichterstattung Übergangsregelungen. So gilt die Nachhaltigkeitsberichterstattung für das erste Geschäftsjahr 2024 nur für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern. In den nachfolgenden Geschäftsjahren werden bis 2028 stufenweise weitere Unternehmensgruppen einbezogen.

Der größte Zuwachs ist für das Geschäftsjahr 2025 zu erwarten, wenn erstmals auch nicht-kapitalmarktorientierte, aber bilanzrechtlich große Unternehmen einbezogen werden.

Hinweis: Von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden nach derzeitiger Schätzung des BMJ insg. rund 13.200 deutsche Unternehmen betroffen sein. Hierbei handelt es sich insb. um Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und kapitalmarktorientierte Genossenschaften.

Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen soll dabei so gering wie möglich gehalten werden. In Konzern-

konstellationen soll daher die CSRD-Berichterstattung der Konzernmutter genügen, wenn der Konzernlagebericht befreiende Wirkung für die Konzern-töchter entfaltet. Zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten soll das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geändert werden. Demnach sollen Unternehmen ihre Berichtspflicht nach dem LkSG durch Vorlage einer Berichterstattung i. S. d. CSRD und folglich mit einem Bericht zwei Pflichten gleichzeitig erfüllen können.

Inhalt des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Der Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht insb. folgende Regelungen vor:

- ▶ Anpassung der Regelungen im Handelsgesetzbuch; betroffen sind insb. die Vorschriften zum Lagebericht, zum Konzernlagebericht und zur Prüfung:
 - Erweiterung der (Konzern-)Lageberichte um einen verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht, der künftig auch Gegenstand einer Prüfung zunächst mit begrenzter Sicherheit („prüferische Durchsicht“) sein wird.
 - Aufnahme von Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht nach dem Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“, d. h. sowohl von Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte (Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts sowie Governance-Faktoren) erforderlich sind, als auch von Angaben, die für das Verständnis der Auswir-

kungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Dabei genügt es – im Gegensatz zu den Bestimmungen für die nichtfinanzielle Erklärung – wenn bereits eines der beiden Kriterien erfüllt ist.

- ▶ Anpassungen der berufsrechtlichen Regelungen, insb. über die Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern, die Berufsgrundsätze, die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer mit Blick auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer.
- ▶ Pflicht des zur Prüfung zuständigen Organs einer Aktiengesellschaft zur Kontrolle und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- ▶ Im Wertpapierhandelsgesetz sollen mit den vorgeschlagenen Regelungen die Änderungen der Transparenzrichtlinie infolge der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Emittenten nachvollzogen werden.

Weitere Schritte im Gesetzgebungsprozess

Eine Stellungnahme zum Referentenentwurf war bis zum 19.04.2024 möglich. Die finale Umsetzung der CSRD ins deutsche Recht muss bis 06.07.2024 erfolgen.

Auch wenn die Richtlinie selbst wenig Mitgliedstaatenwahlrechte beinhaltet und der Referentenentwurf weitestgehend einer 1:1-Umsetzung der Vorgaben der CSRD entspricht, so ergibt sich – zum Teil aufgrund ungenauer Übersetzungen der CSRD, zum Teil aufgrund deutscher Spezifika im Bereich der Rechnungslegung – Bedarf für sprachliche sowie inhaltliche Nachbesserungen.

Bspw. entspricht die Formulierung des Wesentlichkeitsbegriffes im Referentenentwurf fast wortwörtlich der derzeitigen Fassung in § 289c HGB, obwohl sich die Wesentlichkeitsdefinition grundlegend ändert (von einer „und-Verknüpfung“ der beiden Wesentlichkeitsdimensionen hin zu einer „oder-Verknüpfung“). Dies ergibt sich zwar größtenteils bereits aus einer ungenauen Übersetzung der englischen Fassung der CSRD im offiziellen deutschen Richtlinienentwurf, allerdings finden sich im Referentenentwurf zusätzlich unterschiedliche Formulierungen.

Der deutsche Gesetzgeber sollte bei der Formulierung der finalen Umsetzung daher zum einen für eine einheitliche Formulierung der Wesentlichkeitsdefinition achten und dabei zum anderen darauf sorgen, das Prinzip der „doppelten Wesentlichkeit“ i. S. d. CSRD (also als „oder-Verknüpfung“) unmissverständlich darzustellen.

Aufgrund der großen Relevanz des Themas und der großen Betroffenheit ist insg. zu erwarten, dass sich durch die Einarbeitung der Stellungnahmen und den weiteren Gesetzgebungsprozess noch inhaltliche Änderungen ergeben werden, über die wir zu gegebener Zeit berichten werden.



Alexander Glöckner und Nikolaus Krenzel
beide Wirtschaftsprüfer und Partner bei
RSM Ebner Stolz

Das Europäische Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kommt

Am 15.03.2024 stimmte eine ausreichende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter, einem Unterorgan des Rats der Europäischen Union, dem abgeschwächten Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) zu. Deutschland hatte sich bei der Abstimmung enthalten. Der nun verabschiedete Entwurf weicht von der ursprünglich im Trilog erzielten vorläufigen politischen Einigung ab. Er muss nun noch vom Rat der EU förmlich verabschiedet und im Anschluss vom EU-Parlament angenommen werden.

Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen in Europa, ihre Lieferketten auf Umwelt- und insb. Arbeitspraktiken zu überprüfen, um die Menschenrechtslage zu verbessern, Umweltbelange zu schützen und die internationalen Klimaschutzziele voranzutreiben. Mit der CSDDD soll verhindert werden, dass sich Unternehmen im Binnenmarkt mit mehreren, möglicherweise unvereinbaren nationalen Vorschriften auseinandersetzen müssen.

Wer ist von der CSDDD betroffen?

Der nachgebesserte Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst nunmehr EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten (statt zunächst 500) und einem weltweiten Nettojahresumsatz von über 450 Mio. Euro (statt zunächst 150 Mio. Euro). Die Anwendung soll stufenweise erfolgen, so dass während einer Übergangsfrist von drei Jahren zunächst Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. Euro betroffen sind. Nach vier Jahren sinkt die Grenze auf 3.000 Beschäftigte und 900 Mio. Euro Umsatz bis schließlich nach fünf Jahren der gesetzliche Anwendungsbereich erreicht ist.

Hinweis: Der zunächst vorgesehene Hochrisikosektor-Ansatz (d. h. die schrittweise Einbeziehung von Unternehmen, die die Kriterien für den Anwendungsbereich nicht erfüllen, aber in Hochrisikobranchen tätig sind) wurde aufgegeben.

Welche Sorgfaltspflichten müssen erfüllt werden?

Die von betroffenen Unternehmen einzuhaltenden menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beziehen sich auf die sog. „Aktivitätenkette“, d. h. auf den eigenen Geschäftsbereich, vorgelagerte Geschäftspartner (Zulieferer) sowie zum Teil auch auf Geschäftspartner mit nachgelagerten Tätigkeiten, wie z. B. Vertrieb, Transport, Lagerung und Entsorgung des Produkts.

Verpflichtete Unternehmen haben die Dokumentation zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten i. S. d. Richtlinie mindestens fünf Jahre ab Erstellung oder Erhalt der Unterlagen aufzubewahren.

Auch müssen die verpflichteten Unternehmen einen Klimaplan („sog. transition plan“) für die Eindämmung des Klimawandels entwerfen und umsetzen. Dieser Plan soll das Geschäftsmodell und die Strategie aufzeigen, mit der das Unternehmen zur Erreichung des 1,5°C-Ziels bis 2050 beiträgt.

Haftungsrisiken für Unternehmen

Anders als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sieht die Richtlinie eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen vor. Verletzt ein verpflichtetes Unternehmen die Sorgfaltspflichten, sollen natürliche oder juristische Personen im nationalen Recht mindestens fünf Jahre lang (Verjährungsfrist)

die Möglichkeit haben, ihren Anspruch auf vollständigen Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens geltend zu machen.

Weiter sieht die Richtlinie Geldbußen bis zu 5 % des weltweiten Nettoumsatzes vor.

Ab wann gelten die Neuregelungen?

Nunmehr muss das EU-Parlament der Richtlinie noch final zustimmen, wobei eine Mehrheit als wahrscheinlich gilt. Die Richtlinie wird voraussichtlich im April oder Mai 2024 veröffentlicht und 20 Tage später in Kraft treten. Sodann müssen die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Es wird erwartet, dass es in Deutschland zu einer Anpassung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes kommt.



Christine Diener
Rechtsanwältin und Counsel bei RSM
Ebner Stolz in Stuttgart

GESELLSCHAFTSRECHT

Fehlende Eintragung im Handelsregister

Ein Dritter kann sich nur dann nicht auf die fehlende Eintragung einer im Handelsregister eintragungspflichtigen Tatsache berufen, wenn er positive Kenntnis von der einzutragenden Tatsache hat. Ein Kennenmüssen oder eine grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht.

Im Streitfall erwarb eine GmbH eine Immobilie mit einem Verkehrswert von etwa 16 Mio. Euro. Hierbei handelte es sich um das gesamte Vermögen der GmbH. Drei Jahre später stimmte die Mehrheitsgesellschafterin in einer Gesellschafterversammlung gegen die Minderheitsgesellschafterin für die Abberufung des GmbH-Geschäftsführers. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses wurde sowohl vom GmbH-Geschäftsführer als auch von der Minderheitsgesellschafterin bezweifelt. Zwei Tage nach dieser

Versammlung verkaufte die GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, das Grundstück für 12,2 Mio. Euro an einen Käufer. Die klagende Grundstücksverkäuferin verlangte die Löschung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Käufers. Dieser wusste zwar, dass der Geschäftsführer abberufen worden war; er kannte auch die Zweifel zur Wirksamkeit der Abberufung.

Gemäß Urteil des BGH vom 09.01.2024 (Az. II ZR 220/22) war der Geschäftsführer wegen des wirksamen Widerrufs seiner Bestellung als Geschäftsführer auf der Gesellschafterversammlung tatsächlich nicht mehr befugt, den Verkauf des Grundstücks durchzuführen. Der Käufer hatte jedoch nur Kenntnis vom Abberufungsbeschluss und den Zweifeln an dessen Wirksamkeit, weswegen sich

die klagende Grundstücksverkäuferin so behandeln lassen musste, als habe die Vertretungsmacht ihres Geschäftsführers beim Vertragsschluss noch fortbestanden, obwohl dies tatsächlich nicht mehr der Fall war.

Hinweis: Ein Geschäftsgegner kann im Fall eines Missbrauchs der Vertretungsmacht aus einem formal durch die Vertretungsmacht gedeckten Geschäft keine vertraglichen Rechte herleiten. Diese Grundsätze gelten auch im Anwendungsbereich des Rechtsscheintatbestands des § 15 Abs. 1 HGB. Da beim Grundstückskaufvertrag offensichtlich das gesamte Vermögen der GmbH veräußert werden sollte, bedurfte es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses.

Squeeze-out: Bestimmung der Barabfindung nach einer am Börsenkurs orientierten Schätzung

Bei hinreichender Marktliquidität kann im Fall eines Squeeze-out der Börsenkurs der zu bewertenden Gesellschaft im Einzelfall auch dann zur Bestimmung des inneren Werts des Gesellschaftsanteils herangezogen werden, sofern ein knappes Jahr vor dem Bewertungsstichtag ein öffentliches Übernahmeangebot mit einem höheren Angebotspreis je Aktie abgegeben worden ist.

Dies hat das OLG Frankfurt a. M. mit rechtskräftigem Beschluss vom 09.02.2024 (Az. 21 W 129/22) entschieden. Die bestehenden Bedenken, den Börsenkurs trotz des zeitnah vor dem Übertragungsbeschluss erfolgten öffentlichen Übernahmeangebotes zur Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung heranzuziehen, erwiesen sich demnach als nicht tragfähig, zumal

der Kurs von dem grundsätzlich zutreffend ermittelten anteiligen Ertragswert bestätigt wird.

INSOLVENZRECHT

Sachhaftung an einfuhrabgabenpflichtiger Ware als kongruente Sicherung

Der BGH hat mit Urteil vom 08.02.2024 (Az. IX ZR 107/22) erstmals entschieden, dass die Sachhaftung an einfuhrabgabenpflichtigen Waren nach § 76 Abs. 1 AO im Grundsatz eine kongruente Sicherung ist und nicht der Insolvenzanfechtung unterliegt.

Gemäß § 76 Abs. 1 AO dienen verbrauchsteuerpflichtige Waren und einfuhr- und ausfuhrabgabenpflichtige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter i. R. d. sog. Sachhaftung als Sicherheit für die darauf ruhenden Steuern. Dabei wird laut BGH jeweils nur die für die betroffene

Ware entstandene Abgabenschuld gesichert. Ferner trete die gesetzlich angeordnete Sachhaftung unabhängig von einer bevorstehenden Insolvenz ein.

IT-RECHT

DSGVO: Kein immaterieller Schaden bei rein hypothetischem Missbrauch personenbezogener Daten

Laut EuGH tritt ein immaterieller Schaden nicht schon dann ein, wenn personenbezogene Daten versehentlich einem Dritten zugänglich gemacht werden, sofern dieser keine Kenntnis davon genommen hat.

Der EuGH verschärfte in seinem Urteil vom 15.01.2024 (Rs. C-687/21) nochmals die Anforderungen an Schadenersatzansprüche bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im Rahmen einer Schadenersatzklage nach Art. 82 DSGVO stellte er klar, dass die irrtümliche Weitergabe eines Dokuments mit personenbezogenen Daten durch einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen unbefugten Dritten für sich genommen nicht ausreicht, um davon auszugehen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat, nicht „geeignet“ i. S. d. DSGVO waren.

Sofern der unbefugte Dritte die personenbezogenen Daten erwiesenermaßen nicht zur Kenntnis genommen habe, liege nicht schon deshalb ein „immaterieller

Schaden“ vor, weil zu befürchten sei, dass im Anschluss an die Weitergabe, die es ermöglichte, vor der Rückgabe des Dokuments eine Kopie von ihm anzufertigen, in der Zukunft eine Weiterverbreitung oder gar ein Missbrauch ihrer Daten stattfindet. Ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten könne nämlich nicht zu einer Entschädigung führen.

ARBEITSRECHT – BRISANT

Wirksame Kündigung auch bei fehlender oder fehlerhafter Massenentlassungsanzeige?

Kommt es in Unternehmen zur Entlassung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern, ist dies der zuständigen Agentur für Arbeit mit einer Massenentlassungsanzeige anzuzeigen. Doch wann ist eine solche Massenentlassungsanzeige notwendig und vor allem: Welche Konsequenzen drohen, wenn sie unterbleibt oder fehlerhaft erstellt wird? Diese Frage ist aufgrund aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung derzeit im Wandel. Die gute Nachricht vorweg: Die strenge Folge der Unwirksamkeit sämtlicher ausgesprochener Kündigungen könnte in Zukunft zumindest in bestimmten Fällen Geschichte sein.

Bei wirtschaftlichen Krisen oder strukturellen Veränderungen in Unternehmen kommt es häufig zu nicht unerheblichem Personalabbau. In diesem Fall ist der Arbeitgeber zur Abgabe einer sog. Massenentlassungsanzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit verpflichtet. Eine solche ist immer dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber beabsichtigt, innerhalb von 30 Kalendertagen eine gesetzlich festgelegte Zahl an Arbeitnehmern zu entlassen, § 17 Abs. 1 KSchG. Zu solchen Entlassungen gehören neben Kündigungen jeglicher Art auch arbeitgeberseitig veranlasste Aufhebungsverträge. Die Schwelle zur Massenentlassung variiert dabei je nach der Größe des Betriebes. Soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, ist vorab zwingend mit diesem das sog. Konsultationsverfahren durchzuführen.

Hinweis: Das Konsultationsverfahren ist nicht mit den Verhandlungen zu einem Interessenausgleich nach § 111 BetrVG gleichzusetzen, auch wenn beide Verfahren parallel laufen können. Beim Konsultationsverfahren ist eine vorherige schriftliche Information des Betriebsrats zu den in § 17 Abs. 2 KSchG genannten Angaben erforderlich.

Konsequenzen einer fehlenden oder fehlerhaften Massenentlassungsanzeige

Unterbleibt eine Massenentlassungsanzeige oder wird sie fehlerhaft erstellt, legen weder Gesetz noch Unionsrecht eine zwingende Rechtsfolge fest. Lediglich nach der ständigen Rechtsprechung des BAG war die Rechtsfolge bislang eindeutig. So führte eine fehlende oder fehlerhafte Massenentlassungsanzeige wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot zur Unwirksamkeit aller ausgesprochenen Kündigungen, § 134 BGB, – und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich individuelle Kündigungsgründe vorliegen. Auch eine nachträgliche Heilung etwaiger Mängel der Massenentlassungsanzeige ist bislang nicht möglich.

Fehler bei der Massenentlassungsanzeige können daher zu erheblichen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen für die kündigenden Arbeitgeber führen.

Rechtsprechungswandel

Diese folgenschwere Rechtsfolge befindet sich derzeit im Wandel. So entschied der EuGH mit Urteil vom 13.07.2023 (Rs. C-134-22) auf eine Anfrage des VI. Senats des BAG (Beschluss vom 27.01.2022, Az. 6 AZR 155/21), dass die Pflicht zur Übermittlung einer Massenentlassungsanzeige an die zuständige Agentur für Arbeit nicht dem Individualschutz des betroffenen Arbeitnehmers dient. Vielmehr solle hierdurch in erster Linie erreicht werden, dass die zuständige Agentur für Arbeit frühzeitig involviert wird und sie ihre Aufgabe der Vermittlung entlassener Arbeitnehmer erfüllen kann.

Auf Grundlage dessen beabsichtigt der VI. Senat des BAG nun, seine Rechtsprechung dahingehend zu ändern, dass selbst das vollständige Fehlen einer Massenentlassungsanzeige nicht zur Unwirksamkeit der Kündigungen führt, da eine solche scharfe Sanktion der Unwirksamkeit sämtlicher Kündigungen unionsrechtlich nicht geboten sei.

Divergenzanfrage an den II. Senat des BAG

Da diese Rechtsprechungsänderung aber auch von der Rechtsprechung des II. Senats des BAG abweichen würde, stellte der VI. Senat eine sog. Divergenzanfrage an den II. Senat, um zu klären, ob dieser an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten möchte.

Der II. Senat stimmt der Rechtsauffassung des VI. Senats nicht uneingeschränkt zu. Aus seiner Sicht ist es mit Unionsrecht nicht vereinbar, dass Fehler bei der Massenentlassungsanzeige keinerlei rechtlichen Einfluss auf die Beendigung der gekündigten Arbeitsverhältnisse haben sollen. Nach Ansicht des II. Senats müssten ausgesprochene Kündigungen zwar nicht „unrettbar“ nichtig sein, sondern könnten durch eine Nachholung einer ordnungsgemäßen Anzeige bei der Agentur für Arbeit geheilt werden. Es sei aber danach zu differenzieren, ob überhaupt keine oder eine fehlerhafte Massenentlassungsanzeige erstattet wurde. Auch der II. Senat hat nunmehr den EuGH angerufen und um Bewertung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen gebeten (Beschluss vom 01.02.2024 – 2 AS 22/23). Eine Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten.

Konsultationsverfahren mit dem Betriebsrat muss nach wie vor eingehalten werden!

Eine etwaige Rechtsprechungsänderung würde sich ausdrücklich lediglich auf die Anzeige bei der Agentur für Arbeit beziehen und nicht auf die ordnungsgemäße Durchführung des Konsultationsverfahrens, sollte es einen Betriebsrat geben. Beide Senate des BAG sind sich einig, dass bei Fehlern im Konsultationsverfahren nach wie vor alle Kündigungen unwirksam sind. Eine entsprechende, dies bestätigende Entscheidung hat der VI. Senat für den 23.05.2024 angekündigt. Es bleibt daher in jedem Fall dabei, dass Arbeitgeber i. R. d. Konsultationsverfahrens auf eine vollständige und vor allem schriftliche Information des Betriebsrates achten sollten.

Weitere Fallstricke bei der Massenentlassungsanzeige

Bei der Abgabe der Massenentlassungsanzeige bleibt zudem die Fehlerquelle der korrekten Bestimmung des „Betriebs im Sinne der Massenentlassungsrichtlinie“, der „in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer“ sowie der erfassten „Entlassungen“ bestehen, auf die ein besonderes Augenmerk zu legen ist. Wichtig ist, dass in die Berechnung der Schwelle der Massenentlassungsanzeige sämtliche Entlassungen einzubeziehen sind. Dazu gehören neben regulären Kündigungen und Aufhebungsverträgen auch Probezeitkündigungen, bei denen noch kein Kündigungsschutz besteht und somit ein sozial gerechtfertigter Grund noch nicht erforderlich ist. Werden sie bei der Massenentlassungsanzeige vergessen, sind auch sie unwirksam.



Eva Einfeldt

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Köln

ARBEITSRECHT – NEWS

Konsultationspflicht des Arbeitgebers bei Massenentlassungen

Laut EuGH ist der Betriebsrat bei Massenentlassungen zu dem Zeitpunkt zu konsultieren, ab dem der Arbeitgeber eine Verringerung der Arbeitsplätze plant, deren Anzahl die Schwellenwerte für eine Massenentlassungsanzeige übersteigen kann.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der sog. EU-Massenentlassungsrichtlinie muss ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, Massenentlassungen vorzunehmen, die Arbeitnehmervertreter rechtzeitig konsultieren, um zu einer Einigung zu gelangen. Wie der

EuGH in seinem Urteil vom 22.02.2024 klarstellt, entsteht diese Konsultationspflicht zu dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitgeber im Rahmen eines Restrukturierungsplans eine Verringerung der Arbeitsplätze ins Auge fasst oder plant, deren Zahl die in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte für den Abbau von Arbeitsplätzen überschreiten kann.

Die Konsultationspflicht entsteht demgegenüber nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber, nachdem er Maß-

nahmen zur Beschränkung dieser Zahl getroffen hat, die Gewissheit erlangt, dass er tatsächlich eine Zahl von Arbeitnehmern entlassen muss, die diese Schwellenwerte überschreitet.

Hinweis: Die im deutschen § 17 KSchG festgeschriebenen Schwellenwerte sind strenger als die EU-Vorgaben. Das EuGH-Urteil dürfte dennoch auch auf deutsches Recht anwendbar sein. Arbeitgeber sollten demnach schon frühzeitig bei geplanten Massenentlassungen den Betriebsrat konsultieren.

Entgeltfortzahlung während einer Quarantäneanordnung

Die symptomlose SARS-CoV-2 (Corona)-Infektion eines Arbeitnehmers begründet für sich genommen keine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit i. S. v. § 3 Abs. 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) und damit keinen Entgeltfortzahlungsanspruch. Jedoch kann ein Verhinderungsgrund i. S. v. § 616 Satz 1 BGB vorliegen.

Nach § 616 Satz 1 BGB verliert ein Arbeitnehmer seinen Vergütungsanspruch nicht dadurch, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Ver-

schulden an der Dienstleistung verhindert wird. Ein solcher Verhinderungsgrund liegt laut Urteil des LAG Düsseldorf vom 04.07.2023 (Az. 3 Sa 118/23) bei einer symptomlosen SARS-CoV-2-Infektion zusammen mit einer behördlichen Absonderungsverfügung (Quarantäneanordnung aufgrund eines positiven Tests) vor.

Es stellte weiter klar, dass die Verhinderung durch die Quarantäneanordnung im Umfang von elf Arbeitstagen bzw. zwei Wochen im Falle eines langjährig beschäftigten Arbeitnehmers (im Streitfall von 13 Jahren) eine verhältnismäßig nicht

erhebliche Zeit betreffe und dass einen Arbeitnehmer, der in ein als Risiko-, nicht jedoch als Hochrisikogebiet eingestuftes Land verreist, für das zum Zeitpunkt des Reiseantritts – wie auch der gesamten Reise – keine behördliche Reisewarnung ausgesprochen ist, außerdem kein Verschulden an der Arbeitsverhinderung trifft, wenn nach Reiserückkehr eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wird.

Hinweis: Gegen das Urteil des LAG wurde unter dem Az. 5 AZR 261/23 Revision beim BAG eingelegt.

Gleichbehandlung bei Gehaltserhöhung und Inflationsausgleichsprämie

Wird bei Entgelterhöhungen nach aktiven und solchen Beschäftigten differenziert, die sich in der Entnahmephase aus einem Arbeitszeitkonto im Rahmen eines Vorruhestandsprogramms befinden, liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Das ArbG Mannheim vermag mit vorläufig noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 15.02.2024 (Az. 8 Ca 181/23) zumindest dann keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erkennen, wenn die Beschäftigten i. R. d. Vorruhestandsprogramms aufgrund unwiderruflicher Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses keine Arbeitsleistung mehr erbringen müssen. Das ArbG Mannheim begründet seine Auffassung damit, dass es sich bei dem in der Entnahmephase

ausgezählten Entgelt um die Gegenleistung für die bereits während der vergangenen Arbeitsphase erbrachte Arbeitsleistung handelt. Dementsprechend sei eine Gehaltserhöhung für die Arbeitsleistung in vergangenen Zeiträumen aber gerade nicht mit einer Gehaltserhöhung für eine zukünftig zu erbringende Arbeitsleistung vergleichbar.

Hinweis: Sofern zur Gehaltsrunde auch eine Einmalzahlung in Form einer Inflationsausgleichsprämie gehört und darf nach (künftig) aktiven Beschäftigten und den Mitarbeitenden im Vorruhestand differenziert werden, ist laut ArbG Mannheim unerheblich, ob die Voraussetzungen für eine steuerfreie Auszahlung vorliegen oder nicht.

Die Ungleichbehandlung zwischen aktiven Beschäftigten und Beschäftigten im Vorruhestandsprogramm mit dem Leistungszweck (Gehaltserhöhung für künftige Arbeitsleistung) zu rechtfertigen, vermag zwar im Hinblick auf die Gehaltserhöhung zu überzeugen, erscheint indes auf die Inflationsausgleichsprämie bezogen argumentativ angreifbar. Gerade im Hinblick auf eine mittelbare Altersdiskriminierung nach dem AGG dürfte im Rahmen der zu erwartenden Berufung Raum für ergänzende Diskussion bleiben.



Italien: Verkürzte Frist für die Verrechnungspreis- dokumentation 2023

Unterhält eine Unternehmensgruppe Gesellschaften oder Betriebsstätten in Italien, die in grenzüberschreitende Intercompany-Geschäftsbeziehungen involviert sind und will sie sich vor eventuellen (sehr hohen) Strafzuschlägen schützen, die aus potenziellen Verrechnungspreisanpassungen im Rahmen einer zukünftigen Betriebsprüfung resultieren, muss für die italienischen Gesellschaften oder Betriebsstätten innerhalb einer bestimmten Frist eine den italienischen Anforderungen genügende und mit einer elektronischen Signatur versehene

Verrechnungspreisdokumentation erstellt werden. Aktuell zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Erstellungsfrist für die Verrechnungspreisdokumentation für das Geschäftsjahr 2023 verkürzt wurde.

Anstelle der grundsätzlich vorgesehenen Erstellungsfrist von 11 Monaten beträgt diese für das Geschäftsjahr 2023 nur 9,5 Monate. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, ist somit die Verrechnungspreisdokumentation für 2023 bereits bis 15.10.2024 – und nicht wie bisher

erst bis 30.11.2024 – fertigzustellen. Dies sollte i. R. d. Dokumentationserstellungsprozesses in den betroffenen Unternehmensgruppen beachtet werden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig wieder eine Erstellungsfrist von 11 Monaten oder ggf. eine verkürzte Frist zur Anwendung kommt.



RSM ...in Frankreich

Frankreich ist eine der führenden Industrienationen Europas, die Wirtschaft des Landes gilt als stabil. Um diesen Status zu erhalten, setzt die französische Regierung, neben anderen Konjunkturmaßnahmen, insb. auf die Förderung von Zukunftsindustrien.

Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Die französische Wirtschaft zeichnet sich durch ihre Vielfalt und Stabilität aus. Insb. während und nach der Corona-Pandemie und der Energiekrise 2022 hat die französische Wirtschaft eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit bewiesen. Die globalen Herausforderungen schlagen sich derzeit jedoch in einem gedämpften Geschäftsklima nieder, weshalb die französische Regierung Reformen im Renten- und Arbeitsmarktsystem umgesetzt hat. Auch aufgrund dieser aktiven Einflussnahme der Regierung auf die Wirtschaft geht die Banque de France davon aus, dass sich diese im Jahr 2024 leicht erholen wird.

Traditionelle Industriezweige wie der Automobilbau, die Luft- und Raumfahrt, der Maschinenbau und die Chemie tragen zur Wirtschaftskraft des Landes bei. Auch der Tourismus ist ein wichtiger Motor der französischen Wirtschaft. Die Landwirtschaft spielt ebenfalls eine wichtige Rolle,

wobei der Weinbau und die Lebensmittelproduktion internationales Renommee erlangt haben und zu bedeutenden Exporten führen.

Im Bereich Technologie und Innovation setzt die französische Regierung verstärkt auf die Förderung von Start-ups und die Entwicklung neuer Technologien. Insb. das im Jahr 2021 aufgelegte Konjunkturpaket „France 2030“, das sich auf Zukunftsindustrien in den Bereichen Industrie und Technologie konzentriert, soll dazu beitragen, dass Frankreich auch in diesem Bereich zu einer treibenden Kraft in Europa wird. Bereits heute gibt es zahlreiche aufstrebende Unternehmen im Bereich der Informations- und Biotechnologie, die überwiegend in Paris angesiedelt sind. Daneben gewinnt die Entwicklung neuer Technologien rund um das Thema Nachhaltigkeit und erneuerbare Energien an Bedeutung. Trotz einer überdurchschnittlich hohen Staatsverschuldung fördert der französische Staat Investitionen in umweltfreundliche Technologien und grüne Initiativen, um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaft zu fördern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.

Frankreich ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) die sechstgrößte Volkswirtschaft der Welt und neben Deutschland das

wichtigste Industrieland Europas. Im Jahr 2022 wurden Waren im Wert von rund 116 Mrd. Euro von Deutschland nach Frankreich exportiert. Damit ist Deutschland der engste und wichtigste Handelspartner Frankreichs in Europa. Knapp ein Fünftel des bilateralen Warenverkehrs entfällt auf Unternehmen der Automobilindustrie und des Maschinenbaus. Weitere Branchenschwerpunkte sind Chemie und Pharmazie, Elektrotechnik, Nahrungs- und Genussmittel sowie zunehmend erneuerbare Energien.

Die französische Regierung hat in den letzten Jahren eine Reihe von Reformen auf den Weg gebracht, um das französische Wirtschaftsmodell zu überarbeiten und den Unternehmen die Einstellung von Arbeitskräften zu erleichtern, Investitionen zu fördern und die Kaufkraft der Arbeitnehmer zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wurde die Körperschaftsteuer schrittweise von 33 % auf 25 % gesenkt. Gleichzeitig wurde ein einheitlicher Satz von 30 % für die Kapitalbesteuerung eingeführt. Zudem ersetzt seit 2010 eine sog. Territorialabgabe die Gewerbesteuer. Der reguläre Umsatzsteuersatz, der für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen gilt, beträgt 20 %. Ermäßigte Steuersätze i. H. v. 10 %, 5,5 % sowie ein Sondersatz von 2,1 % gelten für bestimmte Waren, z. B. bestimmte Lebensmittel, Bücher oder Arzneimittel.

Hot Topics Law & Tax

Im Bereich Steuern und Recht setzt die französische Regierung für das Jahr 2024 folgende Schwerpunkte:

- ▶ **Besteuerung internationaler Konzerne:** Frankreich hat die EU-Vorgaben zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung von Unternehmen in nationales Gesetz umgesetzt. Für internationale Konzerne ergeben sich daraus u. a. Anforderungen an die Überwachung und Organisation ihrer Finanz- und Steuerberichterstattung. Darüber hinaus hat der französische Gesetzgeber eine deutliche Absenkung der Schwellenwerte für die Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation beschlossen.
- ▶ **Bekämpfung der Steuerhinterziehung:** Mit der Einführung eines Straftatbestandes der Beihilfe zur Steuerhinterziehung setzt Frankreich einen weiteren Baustein zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung.
- ▶ **Förderung von Umweltinvestitionen:** Frankreich hat zahlreiche steuerliche

Maßnahmen zur Förderung ökologischer Investitionen und Innovationen beschlossen. Dazu gehören auch die Steuergutschriften für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder für die Kooperation mit bestimmten Forschungseinrichtungen.

Über diese Schwerpunkte hinaus verschärft Frankreich zudem kontinuierlich die Berichtspflichten über nicht-finanzielle Informationen und Leistungen, so dass internationale Unternehmensgruppen hier ggf. früher als bisher angenommen aktiv werden müssen.

RSM in Frankreich

RSM France bietet maßgeschneiderte Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mittelgroße Unternehmen (ETI) und großer Konzerne in Frankreich und international an. Die Dienstleistungen umfassen Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen (Outsourcing, Steuerkonformität, Personal- und Sozialwesen, IBS), Unternehmensberatung (Managementkontrolle, Treasury, Daten) Transaktions- und Risikoberatung, Steu-

erberatung und Rechtsberatung. Besondere Expertise besteht zudem in der Beratung zu CSR und ESG sowie in der Beratung von Fintechs und Startups. RSM verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, bei dem disziplinübergreifende Zusammenarbeit, Agilität und ein tiefes Verständnis für das Geschäft des Mandanten im Vordergrund stehen.

Mit rund 1.400 Mitarbeitern ist RSM France in den wichtigsten regionalen Wirtschaftszentren mit führenden Büros

in Paris, Rhône-Alpes, West-, Ost- und Südfrankreich sowie in den Überseeregionen Mayotte und Reunion stark vertreten. Darüber hinaus verfügt RSM France über einen German Desk. Das Team aus zweisprachigen Fachleuten mit fundierten Kenntnissen in den Bereichen grenzüberschreitende Rechnungslegung und internationale Steuern steht als Ansprechpartner für sämtliche Fragestellungen zum unternehmerischen Engagement in Frankreich zur Verfügung.

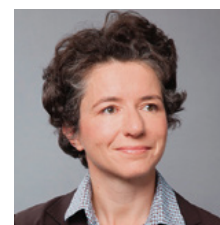
Facts & Figures:

- ▶ 16 Standorte mit Hauptsitz in Paris
- ▶ 90 Partner und 1.400 Mitarbeiter
- ▶ Eine der zehn größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frankreich
- ▶ Belegt Platz 8 im Bereich Wirtschaftsprüfung
- ▶ Schwerpunktbranchen: Industrie, Einzelhandel, Finanzdienstleistungen, Immobilien, Gemeinnützige Unternehmen, Gesundheitswesen, Transport, Technologie, Tourismus

Ansprechpartner



Cécile Guyot
Head of Tax
German Desk,
RSM France



Valérie Guillard
International
Contact Manager,
RSM France

RSM Ebner Stolz als Botschafter des Mittelstandes auf dem BDI Tax Forum Berlin

Am 08. und 09.04.2024 fand in Berlin erstmalig das Tax Forum Berlin des BDI statt. RSM Ebner Stolz hat die Veranstaltung unterstützt und war auf zwei Panels vertreten – u. a. um auf die Belange des Mittelstandes aufmerksam zu machen.

Das Tax Forum Berlin ist das Flagship-Event des BDI für Steuern in Deutschland: Eine Steuerkonferenz von der Wirtschaft für die Wirtschaft. Das Ziel besteht darin, die Entscheider und Entscheiderinnen aus Unternehmen und Politik zusammenzubringen, um Impulse für eine wachstumsfördernde Steuerpolitik unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und gesellschaftlichen Interessen zu geben. Dazu wurde der Austausch mit Wirtschaft, Politik, Finanzverwaltung, Justiz, Wissenschaft und Beratung zur aktuellen Steuerpolitik und zu den technologischen und globalen Trends im Steuerrecht gesucht.

Prof. Dr. Michael Hüther, Direktor und Mitglied des Präsidiums des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, zeichnete in seinem wirtschaftspolitischen Impulsvortrag ein eher düsteres Bild für die deutsche Wirtschaft und die Steuerpolitik. Im Grußwort aus dem Bundesfinanzministerium durch Katja Hessel MdB, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen, und in dem von Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinshoff, Präsident des BFU a. D. und Wissenschaftlicher Direktor des Instituts Finanzen und Steuern, geleiteten Tax Talk mit den Finanzpolitischen Sprechern, Katharina Beck, Bündnis 90/die Grünen, Fritz Güntzler, CDU/CSU, Markus Herbrand, FDP, Michael Schrod, SPD sowie Prof. Dr. Christian Kaeser, Leiter der Steuerabteilung der Siemens AG, kamen zahlreiche Herausforderungen für Unternehmen in Deutschland zur Sprache und Vorschläge, wie diesen steuerlich begegnet werden könnte. Einigkeit bestand insoweit, dass steuerliche Entlastungen der deutschen Wirtschaft erforderlich sind, die Digitalisierung der Finanzverwaltung vorangetrieben und dringend Bürokratie abgebaut werden muss. Einige – insb. für mittelstän-



dische Unternehmen relevante und leicht umsetzbare Modifikationen des Steuerrechts – wurden von den Vertretern aus der Politik direkt „mitgenommen“. Zu hoffen bleibt, dass diese auch umgesetzt werden. Ebenfalls thematisiert wurden die hohen bürokratischen Hürden aufgrund der Entwicklungen im Bereich ESG und Steuern mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und GRI 207.

Auch seitens RSM Ebner Stolz wurde auf drängende Handlungsfelder im Bereich der Besteuerung von Unternehmen mit Fokussierung auf die Belange des Mittelstandes hingewiesen. So leitete Dr. Alexander Bohn, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei RSM Ebner Stolz, ein Panel zu den Herausforderungen der Konzernfinanzierung in Zeiten des stetigen Wandels. In die Diskussion des Themas mit Dr. Michael Hölzl, Head of Tax, Customs, Shareholdings & Branch Management der Siemens Energy AG, Cornelius Link, Referatsleiter aus dem Bundesministerium der Finanzen, und Kerstin Schulz, Head of Taxation der Deutsche Lufthansa AG, betonte er mit Zustimmung der Unternehmensvertreter die Notwendigkeit weiterer Konkretisierungen, u. a. zur Zinsschranke.

Daniel Spieker, Head of Tax Technology und Partner bei RSM Ebner Stolz, diskutierte mit Benjamin Koller, stellvertretender

Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V., Annette Linau, Global Head of Tax der Evonik Industries AG, und Dr. Hella Schmidt-Naschke, Global Head of Tax der Deutschen Bahn AG, über die Zukunft der Betriebsprüfung und wie diese im Interesse aller Beteiligten beschleunigt werden kann. Deutlich wurde dabei, dass gegenüber großen Unternehmen im Mittelstand in punkto zeitnahe Betriebsprüfung noch Nachholbedarf besteht. Einigkeit bestand hierbei mit der Position des BDI, dass bei der Entwicklung von Schnittstellen und Datenaustauschmöglichkeiten mit der Finanzverwaltung die Interessen mittelständischer Unternehmen dringend mitberücksichtigt werden müssen.

Die mit knapp 400 Teilnehmern sehr gut besuchte und ausgebuchte Veranstaltung lud auf der Terrasse des an der Spree gelegenen Spreespeichers bei vorsommerlichen Temperaturen zum Gedankenaustausch und zum Networking ein. Wir freuen uns schon jetzt auf das Tax Forum Berlin 2025 und danken Dr. Monika Wünnemann, Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V., und dem gesamten Team des BDI für die perfekte Organisation des Events und die wie immer hervorragende Zusammenarbeit.

DAI: Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis

Auch in diesem Jahr haben Dr. Sven Gläser und Dr. Daniel Zöller, beide Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart, zusammen mit Dr. Florian Oppel an der renommierten Steuerkonferenz des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) als Referenten unter der Moderation von Dr. Dirk Pohl teilgenommen.

Im Rahmen der ganztägigen Veranstaltung, die am 09.04.2024 in Berlin stattfand, stellten die Referenten aktuelle Entwicklungen im Bereich der ertragsteuerlichen Gestaltungsberatung und Gesellschaftsrechtspraxis anhand praxisrelevanter Fallkonstellationen vor. Abgeleitete Falllösungen wurden

sodann auf dem hochkarätig besetzten Podium von Dr. Christian Levedag, Richter am Bundesfinanzhof, und Ralf Rasche vom Finanzministerium NRW, kommentiert und unter den Teilnehmern diskutiert.

Erörtert wurde u. a. die Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern des Privatvermögens gegen sog. Mischentgelt und die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern in „Gesamthandsvermögen“. Weitere Diskussionspunkte waren die Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG für Buchwertübertragungen zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften, der Ent-

wurf eines neuen Umwandlungssteuererlasses sowie aktueller gesetzgeberischer Anpassungsbedarf im Bereich unternehmensinterner Umstrukturierungen.

Darüber hinaus standen aktuelle Entwicklungen zur GmbH & atypisch Still, zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen und zur Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungseinkünfte ebenso auf der Agenda wie Fallkonstellationen zur rückwirkenden Berücksichtigung von Beteiligungen an nachgelagerten Kapitalgesellschaften im Rahmen der finanziellen Eingliederung bei Organschaft sowie bei § 8b Abs. 4 KStG.

TERMINE

MAI

**Late Lunch and Learn:
Update zur EU-Taxonomie**
02.05.2024 // Webinar

Neues zum Lieferkettengesetz – Berichterstattung, Erfahrungen aus der Praxis und CSDDD
08.05.2024 // Webinar

Green-, Blue-, Pink-Washing: Was bedeutet nachhaltige Governance und wie vermeiden Sie Social Washing?
14.05.2024 // Webinar

Biopolymers – How attractive is the market and where to invest
15.05.2024 // Webinar

Late Lunch and Learn: ESG Due-Diligence in der Transaktion
16.05.2024 // Webinar

Finance & Tax Automation Summit 2024
16.05.2024 // Webinar

JUNI

State-of-the-art-Dashboarding mit LucaNet
03.06.2024 // Webinar

Streitsicher im Handelsverkehr – Streitigkeiten und Herausforderungen in Geschäftsbeziehungen meistern
04.06.2024 // Webinar

Künstliche Intelligenz – Möglichkeiten, Grenzen und Risiken für Ihr Unternehmen
04.06.2024 // Hamburg
05.06.2024 // Köln
06.06.2024 // Stuttgart

Arbeitsrechts-Frühstück
06.06.2024 // Hamburg
13.06.2024 // Köln
20.06.2024 // Stuttgart

Cloud ERP und Prozessoptimierung mit NetSuite
12.06.2024 // Webinar

Late Lunch and Learn: Update zur EU Deforestation Regulation (EUDR)
13.06.2024 // Webinar

Pharma Networking Dinner
19.06.2024 // Düsseldorf

ESG Essentials: Rechtliche und steuerliche Einblicke
25.06.2024 // Webinar

Late Lunch and Learn: Deep Dive ESRS S1 Eigene Belegschaft und ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette – Hintergrund und Angabepflichten
27.06.2024 // Webinar

Gewerbesteuerrecht
28.06.2024 // Webinar

JULI

Late Lunch and Learn: Update zum ESEF-Tagging
11.07.2024 // Webinar

Late Lunch and Learn: Deep Dive ESRS E5 Kreislaufwirtschaft – Hintergrund und Angabepflichten
18.07.2024 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet
18.07.2024 // Webinar

ESG Essentials: Rechtliche und steuerliche Einblicke
23.07.2024 // Webinar

Late Lunch and Learn: ESRS-Übergangsfristen und Stolpersteine
25.07.2024 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Dr. Alexander Bohn, Thorsten Soyka

Übertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften – Anmerkungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 5 EStG, WPg 2024, S. 402

IMPRESSUM

The **RSM Ebner Stolz** group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network.

Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm, each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction.

The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ.

The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

Herausgeber:

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
T +49 (0) 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
T +49 (0) 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
T +49 (0) 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0) 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 (0) 711 2049-1535
Martina Büttner, T +49 (0) 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als

relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com